

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde **Malente**

(Kreis Ostholstein)

vom 18. März 1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. März 1998 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Malente erlassen:

Die Hauptsatzung ist durch die I. Nachtragssatzung vom 04.12.2001, II. Nachtragssatzung vom 30.07.2003, III. Nachtragssatzung vom 26.07.2007, IV. Nachtragssatzung vom 20.08.2008, V. Nachtragssatzung vom 25.05.2009, VI. Nachtragssatzung vom 27.11.2009, VII. Nachtragssatzung vom 15.10.2012, VIII. Nachtragssatzung vom 22.10.2013, IX. Nachtragssatzung vom 04.11.2014, X. Nachtragssatzung vom 01.07.2015 und XI. Nachtragssatzung vom 16. März 2017 geändert worden; die Änderungen sind nachstehend redaktionell eingearbeitet.

§ 1

Wappen, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Malente zeigt „einen silber umrahmten Schild, der von links oben nach rechts unten halbiert ist. Die linke Hälfte zeigt 5 blaue Wellenlinien auf weißem Grund. Die rechte Hälfte enthält ein schwarzes Mühlrad auf rotem Grund“.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Malente - Kreis Ostholstein -“.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34 GO)

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ih-

rem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO;
§§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von dem Hauptausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 27, 28, 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse und Kontrolle der Umsetzung der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Gemeindeverwaltung. Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuerwesen, Beiträge, Gebühren, Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung. Feuerwehrwesen. Bei Behandlung von Angelegenheiten aus ihrem Fachbereich sollen die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer gehört werden.

b) Ausschuss für Bau-, Wege-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten (Planungsausschuss)

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Bauwesen, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Verkehrswesen und Abwasserbeseitigung. Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Kleingartenangelegenheiten.

c) Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Sport

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Jugendpflege, Sozialwesen, Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Kriegsgräberfürsorge, Seniorenangelegenheiten. Bei Behandlungen von Angelegenheiten aus ihrem Fachbereich sollen die Kinder- und Jugendberaterin oder der Kinder und Jugendberater und die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats gehört werden.

d) Werkausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Gemeindewerke der Gemeinde Malente.

e) Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Kurverwaltung der Gemeinde Malente.

- (2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.
- (3) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO. Diese Regelung gilt nicht für den Hauptausschuss.
- (4) Für die ständigen Ausschüsse sind zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen.
- (5) Die Wahl von wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zu stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen (mit Ausnahme des Hauptausschusses) ist zulässig. Sie müssen gem. § 46 Abs. 3 GO der Gemeindevertretung angehören können.

§ 7**Aufgaben der Gemeindevertretung**

(zu beachten: §§ 27, 28, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8**Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dabei umfassen die in der generellen Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegenden Aufgaben zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Maßnahmen, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, sowie die, für die eindeutige Entscheidungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse z.B. durch Haushaltsansätze, Richtlinien oder Zielvorstellungen aufgrund von Grundsatzbeschlüssen vorliegen.

- (2) Soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet sie oder er ferner über
1. Stundungen,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,- € nicht überschreitet,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit eine jährliche Leasingrate von 2.500,- € oder eine Gesamtbelastung von 12.500,- € nicht überschritten wird,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,- € nicht überschreitet,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,- €,
 8. Miet- und Pachtangelegenheiten,
 9. Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,- €
 11. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,
 12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 13. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
 14. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmungserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
 15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 38.000,- € nicht überschreitet.
 16. Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt wie Pfandentlassungen, Löschungsbewilligungen, Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen u.ä., soweit es sich nicht um Veräußerungen von Gemeindevermögen nach Ziff. 6 handelt.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: § 45 b GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 50.000,- € nicht überschritten wird,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,

3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treupflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 10

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(zu beachten: § 45 GO)

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:
- a) Planungsausschuss
1. die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen,
 2. die Entscheidung über Ausnahmen von Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch,
 3. die Entscheidung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen,
 4. die Entscheidungen im Bauleitverfahren
 - der Aufstellungsbeschluss
 - der Beschluss über das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
 - der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - der Beschluss über das Verfahren bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung.
- b) Werkausschuss
Entscheidungen im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung der Gemeindewerke Malente.
- c) Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten
Entscheidungen im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung der Kurverwaltung der Gemeinde Malente.
- d) Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Sport
Entscheidung über die Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Malente.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 11

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Dorfschaften durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Die Redezeit kann beschränkt werden, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
 - e. und das Ergebnis der Abstimmung.
- (6) Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Dorfschaften und Dorfschaftsverfassung

(zu beachten: §§ 46, 47 a, 47 b, 47 c GO)

- (1) In der Gemeinde Malente bestehen folgende Dorfschaften:
 1. Benz
 2. Kreuzfeld
 3. Krummsee
 4. Malkwitz
 5. Neukirchen

- 6. Nüchel
- 7. Sieversdorf
- 8. Söhren
- 9. Timmdorf.

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Dorfschaften werden Dorfvorstände gebildet.
- (3) Die Dorfvorstände in den Dorfschaften Benz, Kreuzfeld, Krummsee, Malkwitz, Neukirchen, Nüchel, Sieversdorf und Timmdorf bestehen aus je fünf Mitgliedern, in der Dorfschaft Söhren aus drei Mitgliedern.
- (4) Die Dorfvorstände werden auf einer Dorfschaftsversammlung, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzuberufen ist, aus den nach den Bestimmungen des Gemeindewahlrechts wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Dorfschaft für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Im Falle vorzeitiger Auflösung der Gemeindevertretung endet auch die Wahlzeit der Dorfvorstände. Sie bleiben bis zur Neuwahl tätig.
- (5) Jeder Dorfvorstand wird spätestens am 14. Tag nach seiner Wahl von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu seiner ersten Sitzung einberufen. Der Dorfvorstand wählt aus seiner Mitte eine Dorfvorsteherin oder einen Dorfvorsteher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (6) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig.
- (7) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Dorfvorstandes.
- (8) Der Dorfvorstand hat sich für den Bereich der Dorfschaft mit allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu befassen. Das gleiche gilt, wenn solche Angelegenheiten aus der Dorfschaft an ihn herangetragen oder von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihm zur Beratung zugewiesen werden.
- (9) Der Dorfvorsteherin oder dem Dorfvorsteher werden folgende Aufgaben übertragen:
 - 1. die Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf deren oder dessen Wunsch in Angelegenheiten, die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Weisung zu erfüllen hat,
 - 2. die Ausstellung von Bescheinigungen (z.B. Lebensbescheinigungen usw.), soweit die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher hierfür von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ermächtigt wird und hierfür nicht besondere Behörden zuständig sind,
 - 3. Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf allen Gebieten, z.B. bei der Durchführung statistischer Erhebungen, der Sozialhilfe und der Schulangelegenheiten,
 - 4. Angelegenheiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Katastrophenabwehr, soweit die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher hierfür von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ermächtigt wird,
 - 5. Berichterstattung auf Anforderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

- (10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Verwaltungsaufgaben der Dorfvorsteherin oder dem Dorfvorsteher übertragen. Die Verantwortlichkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für diese Angelegenheiten wird dadurch nicht eingeschränkt.
- (11) Zu einem unmittelbaren Verkehr mit anderen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Dorfvorsteherinnen und Dorfvorsteher nicht befugt.
- (12) Die Dorfvorsteherinnen oder Dorfvorsteher dürfen Zahlungen weder annehmen noch leisten (außer der Abgabe von Gebührenmarken).

§ 13
Entschädigung
- aufgehoben -

§ 14
Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen
(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,-- € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,-- € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 15
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, wählbaren Bürgerinnen und Bürgern sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
(zu beachten: § 29 GO)

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-- €, hält.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 18

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen – mit Ausnahme der in Abs. 4 getroffenen Regelung - durch Bereitstellung im Internet sowie einen entsprechenden Hinweis im „Ostholsteiner Anzeiger“ unter Angabe der Internetadresse.
- (2) Die Bereitstellung im Internet erfolgt durch Veröffentlichung sämtlicher Bekanntmachungen und Verkündungen auf den Internetseiten der Gemeinde Malente unter der Internetadresse www.malente.de auf der zentralen Internet-Seite für Bekanntmachungen der Gemeinde Malente.
- (3) Die Veröffentlichung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet der Gemeinde Malente verfügbar ist, sofern der nach Absatz 1 erforderliche Hinweis zuvor innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen im „Ostholsteiner Anzeiger“ erfolgt ist.
- (4) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen des Baugesetzbuches werden im „Ostholsteiner Anzeiger“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text bekannt gemacht hat.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Abs. 1 bis 4 fallen, ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt. Andere gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich ange-

ordnete öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 19
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.1997, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 16.03.1998 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 18. März 1998

gez. Koch
Bürgermeister